



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Dr. Nurcan Gürlevik
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Per E-Mail an
Dr. Nurcan Gürlevik
Katharina.weimar@innen.hessen.de

**Stellungnahme der hessischen Industrie- und Handelskammern zum
Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht
(DarlVermV)**

04.05.2026

Sehr geehrte Frau Gürlevik,

der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) nimmt den
Gesetzesentwurf zur Darlehensvermittlungsverordnung zur Kenntnis und
bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemeine Bewertung

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) begrüßen grundsätzlich den
Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2023/2225 über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht. Die
Konkretisierung der in den §§ 34k, 34l und 11a GewO neu eingeführten
Regelungen ist erforderlich und schafft die notwendige Rechts- und
Vollzugssicherheit für Erlaubnisbehörden, Registerbehörden und
Gewerbetreibende.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich der Verordnungsentwurf
systematisch an den bewährten Regelungsstrukturen der
Versicherungs-, Finanzanlagen- und
Immobilienkreditvermittlungsverordnung orientiert. Dies erleichtert
die Umsetzung in der Verwaltungspraxis und fördert ein einheitliches
Verständnis der gewerberechtlichen Anforderungen.

Gleichwohl sehen die IHKs in einzelnen Bereichen fachliche,
organisatorische und vollzugspraktische Nachsteuerungsbedarfe.

Zu Artikel 1

Verordnung über Darlehensvermittlung

Sachkundeprüfung (§§ 1–3 DarlVermV-neu)

1. Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern

Die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern für die
Durchführung der Sachkundeprüfung wird ausdrücklich begrüßt. Die

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:
Frank Aletter
Tel. 0611 360 115-0
aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

IHKs verfügen aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung mit bundesweit einheitlichen Sachkundeprüfungen (u. a. nach § 34d, § 34f und § 34i GewO) über die erforderliche fachliche, organisatorische und personelle Kompetenz.

Positiv ist zudem, dass der Verordnungsentwurf Kooperationen zwischen IHKs sowie die Einrichtung gemeinsamer Prüfungsausschüsse ausdrücklich ermöglicht. Dies schafft Flexibilität und erleichtert eine bedarfsgerechte Prüfungsorganisation, insbesondere in der Einführungsphase.

2. Ausgestaltung der Prüfung

Die Entscheidung, die Sachkundeprüfung als ausschließlich schriftliche Prüfung auszugestalten und auf einen praktischen Prüfungsteil zu verzichten, wird aus Sicht der IHKs ausdrücklich unterstützt. Sie trägt sowohl dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch den begrenzten Kapazitäten der ehrenamtlich besetzten Prüfungsausschüsse Rechnung.

Die Regelung in § 3 Abs. 2 Hs. 2 DarlVermV-neu, dass die Prüfungsaufgaben auf Anfrage im Einzelfall herausgegeben werden kann, wird kritisch gesehen. In den parallelen Regelungen der VersVermV, FinVermV und ImmVermV wird klargestellt, dass die Prüfungsaufgaben nicht veröffentlicht werden, sondern dem Prüfling nur während der Prüfung zur Verfügung stehen. An dieser Regelung sollte auch hier festgehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dies in der DarlVermV anders geregelt werden sollte. Insbesondere ist nicht erkennbar, in welchen Einzelfällen die Prüfungsaufgaben herausgegeben werden können und an wen. Dies könnte zu einer Ungleichbehandlung führen.

3. Aufgabenauswahlausschuss

Der Verzicht auf einen bundesweiten Aufgabenauswahlausschuss wird kritisch gesehen. Da gleichzeitig auf eine praktische Prüfung verzichtet wird, konzentriert sich die gesamte Bewertung auf die Qualität der schriftlichen Aufgaben sowie deren digitale Auswertung im Antwort-Wahl-Verfahren. Umso wichtiger ist daher eine robuste, fachlich kontrollierte Aufgabenentwicklung.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Verzicht auf den Aufgabenauswahlausschuss weder sinnvoll noch zielführend. Das Gremium hat sich bereits in den Sachkundeprüfungen nach §§ 34d, 34f und 34i GewO als wirksames Instrument der Qualitätssicherung bewährt. Stattdessen sollte erwogen werden, den bestehenden Aufgabenauswahlausschuss nach § 34i mit der Auswahl der Aufgaben für den neuen Sachkundeprüfung § 34k zu beauftragen. Das vorhandene Gremium könnte so effizient genutzt werden.

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen (§ 4 DarlVermV-neu)

Da der Abschluss als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen (FinDPrV)

anspruchsvoller ist als Ausbildungsprüfungen und diese auch ohne Berufserfahrung gleichgestellt sind, sollte dieser auch ohne zusätzliche Berufserfahrung anerkannt werden. Die Anpassung sollte ebenso in der ImmVermV vorgenommen werden.

Weiterbildung (§§ 6, 12, 13 DarlVermV-neu)

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Regelungen so ausgestaltet sind, dass der Bürokratieaufwand für die Gewerbetreibenden möglichst geringgehalten wird.

Kritisch wird allerdings gesehen, dass die Nachweise und Unterlagen über die absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen nach § 12 Abs. 3 DarlVermV-neu grundsätzlich nicht aufzubewahren sind. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Weiterbildungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde, kann die zuständige Behörde zwar anordnen, dass der Gewerbetreibende eine Erklärung darüber abgibt, ob und wie die Weiterbildung in den letzten drei Kalenderjahren erfolgt ist. Sofern die Unterlagen jedoch nicht aufbewahrt wurden, ist es möglich, dass die Erklärung, insbesondere für die Mitarbeitenden, nicht vollständig abgegeben werden kann, was dann aber eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Aus unserer Sicht wäre es daher geboten, dass die Unterlagen in jedem Fall für fünf Jahre aufbewahrt werden müssen. Die Überprüfung selbst nur aus besonderem Anlass erachten wir für ausreichend.

Mitteilungspflichten (§ 8 DarlVermV-neu)

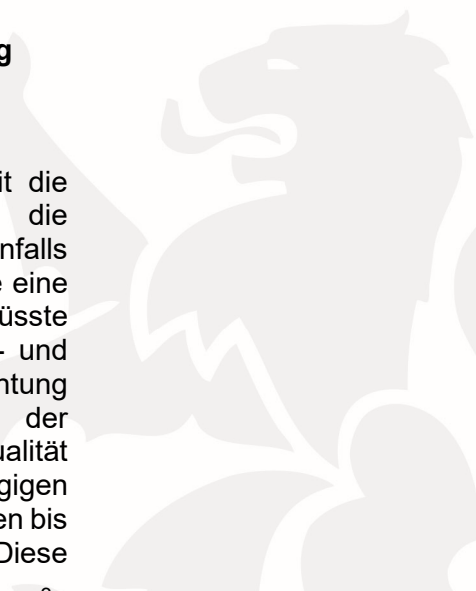
Änderungen des innerhalb der Geschäftsführung verantwortlichen Organs nach § 7 Satz 2 müssen ebenfalls mitgeteilt werden, um das Vermittlerregister aktuell halten zu können, daher ist die Angabe von § 7 Satz 1 in § 8 Abs. 1 Satz 2 zu streichen. In § 8 Abs. 1 Satz 2 sollte es daher wie folgt lauten:

„Ebenso hat er Änderungen der Angaben nach § 7 unverzüglich mitzuteilen...“

Zu Artikel 3

Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung

Die geplante Änderung in § 3 Absatz 3 ImmVermV und damit die Streichung des Aufgabenauswahlausschusses für die Sachkundeprüfung für Immobiliendarlehensvermittler wird ebenfalls kritisch gesehen. Zwar mag dieser Schritt auf den ersten Blick wie eine Entlastung der Verwaltung erscheinen. Eine solche Maßnahme müsste dann folgerichtig auch auf die Verordnungen der Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler übertragen werden. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass damit ein zentrales Element der Qualitätssicherung entfielen. Wissenschaftlich fundierte Prüfungsqualität entsteht durch einen mehrstufigen Prozess: von der unabhängigen Erstellung der Aufgaben über iterative Prüf- und Anpassungsschleifen bis hin zur systematischen Evaluation nach den Prüfungsdurchläufen. Diese





Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Evaluation erfolgt idealerweise im Austausch eines fachkundigen Expertengremiums. Der Aufgabenauswahlausschuss erfüllt hierbei eine unverzichtbare Funktion.

Ein Wegfall dieses Gremiums würde bedeuten, dass Sachkundeprüfungen – die einen qualifizierten Berufszugang zertifizieren – ohne die notwendige fachliche Kontrolle durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Aletter
Geschäftsführer

Christina Steidl, LL.M.
Stv. Geschäftsführerin
IHK Wiesbaden

